



Verordnung des WBF über die Ausnahmen vom Verbot von Nacht- und Sonntagsarbeit während der beruflichen Grundbildung

Änderung vom 2. Mai 2016

*Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)
verordnet:*

I

Die Verordnung des WBF vom 21. April 2011¹ über die Ausnahmen vom Verbot von Nacht- und Sonntagsarbeit während der beruflichen Grundbildung wird wie folgt geändert:

Art. 11c Logistik

¹ Lernende in den folgenden beruflichen Grundbildungen dürfen ab dem vollendeten 16. Altersjahr höchstens 2 Nächte pro Woche und höchstens 10 Nächte pro Jahr arbeiten:

- a. Logistikerin EFZ/Logistiker EFZ mit der Fachrichtung Distribution und Lager;
- b. Logistikerin EBA/Logistiker EBA.

² Lernende in der beruflichen Grundbildung Logistikerin EFZ/Logistiker EFZ mit der Fachrichtung Verkehr dürfen ab dem vollendeten 17. Altersjahr höchstens 2 Nächte pro Woche und höchstens 10 Nächte pro Jahr arbeiten.

II

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2016 in Kraft.

2. Mai 2016

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung:

Johann N. Schneider-Ammann

¹ SR 822.115.4

